



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

| | | |
|-------|--------------------------|--|
| | Inhalt | |
| 2.2.1 | § 8 Kantonaler Richtplan | |

2.2.1 § 8 Kantonaler Richtplan

¹ Der kantonale Richtplan gibt in Karte und Text darüber Aufschluss, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindliche Ziele fest, insbesondere für

- a) eine ausgewogene Entwicklung der Besiedlung, welche die bestehende und geplante Verkehrsinfrastruktur sowie die Umweltgesetzgebung einbezieht;
- b) die haushälterische Nutzung des Bodens;
- c) die vielfältige und nachhaltige Funktion der Landschaft, einschliesslich des Waldes;
- d) eine koordinierte Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen;
- e) die Ver- und Entsorgung des Raumes;
- f) die grenzüberschreitende Abstimmung der raumrelevanten Vorhaben.

² Agglomerationsprogramme sind Teil des kantonalen Richtplanes.

Stichwortverzeichnis

Agglomerationsprogramm, 4

kantonaler Richtplan, 4

Landschaft, 4

Wald, 4